



MAG. WILHELM MOLTERER
 BUNDESMINISTER
 FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien, am 21. März 1995

Z1.10.930/10-IA10/95

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
 Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom
 24. Jänner 1995, Nr. 416/J, betreffend
 Umsetzung der Frischfleisch-Hygieneverordnung

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Dr. Heinz Fischer
 Parlament
 1017 W i e n

XIX. GP.-NR
 420 /AB
 1995-03-23

ZU 416 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Andreas Wabl, Freundinnen und Freunde vom 24. Jänner 1995, Nr. 416/J, betreffend Umsetzung der Frischfleisch-Hygieneverordnung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1, 6 und 7:

Die Verordnung über die Hygiene bei der Gewinnung, Bearbeitung, Lagerung und beim Transport von frischem Fleisch (Frischfleisch-Hygieneverordnung) wurde von der hierfür zuständigen Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz aufgrund des Fleisch-

- 2 -

untersuchungsgesetzes, BGBl.Nr. 522/1982 in der Fassung BGBl.Nr. 118/1994, erlassen. Durch diese Verordnung wurden die veterinärrechtlichen Bestimmungen der EU-Richtlinien 91/497/EWG und 91/498/EWG, die die gesundheitlichen Fragen bei der Gewinnung und dem Inverkehrbringen von frischem Fleisch regeln, umgesetzt.

In der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Frischfleisch-Hygieneverordnung vom 30. November 1993 wurden viele der im Entwurf vorgesehenen Anforderungen (insbesondere die Anforderungen an die Wasserqualität) als zu streng erachtet; angeregt wurde, die Anforderungen an das zu verwendende Wasser analog den Bestimmungen der Milchhygieneverordnung zu regeln.

Für die Produktion von qualitativ hochwertiger Ware sind zweifellos entsprechende Hygienestandards notwendig. Insbesondere bei der Direktvermarktung werden vom Konsumenten hohe Qualitätserwartungen an die bäuerliche Produktion gestellt. Diese Qualitätsansprüche schließen auch die Erwartung, hygienisch einwandfreies Fleisch zu kaufen, mit ein. Mittels strenger Standards werden dem Konsumenten beim Ab-Hof-Verkauf auch in bezug auf die Hygiene Waren von erstklassiger Qualität angeboten.

Aufgrund struktureller Gegebenheiten ist davon auszugehen, daß sich das Preisniveau bei der Direktvermarktung infolge des EU-Beitrittes nicht unwesentlich ändert.

Zu Frage 2:

In der Investitionsrichtlinie 1995 werden diesbezügliche Förderungsmaßnahmen vorgesehen sein, die von der EU kofinanziert

- 3 -

werden; die maximale Förderungsintensität beträgt nach den Vorgaben der EU je nach Gebietslage des Betriebes für bauliche Investitionen 45 bzw. 30 % und für landtechnische Investitionen 35 bzw. 20 % der förderbaren Gesamtkosten.

Zu den Fragen 3 und 5:

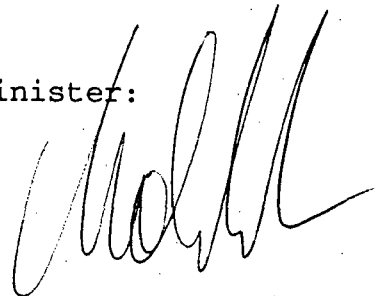
Diese Fragen sind zuständigkeitshalber an die Frau Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz zu richten.

Zu Frage 4:

Bakteriologische Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität können auf sehr unterschiedliche Ursachen zurückzuführen sein. Diese Belastungen sind meist kleinräumig mit einem Schwergewicht in Siedlungsgebieten. Allgemeine Aussagen sind kaum zu treffen. Welche Maßnahmen für den einzelnen Betrieb in Frage kommen, wäre daher von Fall zu Fall zu beurteilen.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Nicht nur, daß die ständig sinkenden Erzeugerpreise im Fleischbereich ruinös sind für die bäuerlichen Betriebe, bedeutet diese Verordnung einen zusätzlichen Investitionsbedarf.
 - Inwiefern erachten Sie als Landwirtschaftsminister die strengen Hygieneauflagen für die bäuerlichen Betriebe für notwendig?
2. Inwiefern ist daran gedacht, den bäuerlichen Betrieben über finanzielle Zuwendungen die erforderlichen Investitionen zu ermöglichen bzw. zu erleichtern?
3. Nach §17 Abs.5 hat das im Betrieb verwendete Wasser den bakteriologischen Anforderungen an Trinkwasser zu entsprechen und ist - sofern es nicht aus einer öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage stammt - nachweislich in Abständen von höchstens zwei Jahren bakteriologisch zu untersuchen.
 - Wie hoch sind die Kosten einer solchen Untersuchung?
 - Wer trägt diese Kosten?
4. In manchen Gebieten entspricht die Qualität des Wassers, ua. verursacht durch Intensivlandwirtschaft, nicht mehr den Anforderungen des §17 Abs.5.
 - In welchen Gebieten ist dies der Fall?
 - Inwiefern können bäuerliche Betriebe in diesen Regionen §17 Abs.5 der Verordnung entsprechen?
5. Wer trägt die Kosten für die Kontrolluntersuchung der Räumlichkeiten nach §17 Abs.4?
6. Wenn die Bauern bei den derzeit sinkenden Preisen diese Kontroll-Kosten tragen sollen, inwiefern sehen Sie beim derzeitigen EU-Preisdruck die Möglichkeit, die im Zusammenhang mit dieser Verordnung stehenden Investitionskosten und Gebühren auf die Erzeugerpreise aufzuschlagen?
7. Im Zusammenhang mit der EU-Beitrittsdebatte wurde immer wieder betont, daß die Zukunft der Landwirtschaft in Eigeninitiative, Innovation und Qualität liege. Was werden Sie unternehmen, daß diese Verordnung nicht gerade jenen Betrieben zum Verhängnis wird, die gerade diesen Weg (Ab-Hof-Verkauf, Selbstvermarktung) versuchen?